

Recht geben, daß schon dieser Petition die bestimmte Idee zu Grunde gelegen habe, daß die politischen Vorrechte der Rittergutsbesitzer, insofern sie eine besondere Vertretung derselben in den Kammern betreffen, aufgehoben werden müßten, daß die Petition einen hierauf gerichteten Antrag enthalten habe. Es wäre dies auch nach dem damaligen Stand der Sache verfassungswidrig gewesen. Diese Petition ward nämlich sofort nach Eröffnung des Landtags von 1848 eingebracht. Es lag damals noch kein Entwurf zu einem neuen Wahlgesetze von der Regierung vor, es ward derselbe erst bald darauf eingebracht. Es war damals noch nicht die Frage von der Berathung einer derartigen Vorlage. Es hätte daher gegen §. 152 der Verfassungsurkunde verstoßen, wenn die Rittergutsbesitzer schon damals, und zwar auf einem außerordentlichen Landtage, mit einem Antrage auf Abänderung der Verfassung und mit der Verzichtleistung auf ihre Plätze in den Kammern hätten hervortreten wollen. Das war keineswegs der Sinn jener Petition. Allerdings ist im ersten Satz derselben — diese Petition ist dann auch in den Landtagsmittheilungen abgedruckt worden — im Allgemeinen von den Vorrechten der Rittergutsbesitzer die Rede, welche aus dem öffentlichen Rechte fließen und welche noch existirten. Es werden aber sodann beispielsweise alle diese Rechte aufgezählt, und es folgt daraus, daß man unter den Vorrechten der Rittergutsbesitzer, welche aus dem öffentlichen Rechte fließen, nur solche verstanden hat, welche mit der Patrimonialgerichtsbarkeit und dem Patronatsrechte zusammenhängen oder sonst verfassungsmäßig begründet waren, ohne sich auf die Zusammensetzung der Ständeversammlung zu beziehen. Eine directe Verzichtleistung auf die besondere Vertretung der Rittergutsbesitzer in den Kammern konnte und sollte darin nicht ausgesprochen werden. Es erscheint dies übrigens ganz gleichgültig, denn es ist noch Niemand auf die Idee gerathen oder wird darauf gerathen, daß die Plätze, welche den Rittergutsbesitzern durch die Verfassung in den Kammern angewiesen worden sind, irgend wie zu denjenigen Befugnissen gerechnet werden könnten, auf deren Existenz die Erklärung von Privatpersonen Einfluß zu äußern vermöchte. Es wäre dies eine Idee, welche sich staatsrechtlich nicht begründen oder vertheidigen ließe, und also würde auf die Erklärung einzelner Personen, welche in jener Petition niedergelegt ist, kein Gewicht zu legen sein. Ich bin daher auch der Ueberzeugung, daß in dieser Beziehung diejenigen Mitglieder der Kammer, welche die Petition damals unterzeichnet haben, nicht in Widerspruch mit ihrer eigenen Erklärung gerathen, wenn sie gegenwärtig dafür stimmten, daß die Rittergutsbesitzer ihren Platz in der Kammer behalten müßten. Wenigstens direct kämen sie nicht mit sich in Widerspruch. Ob sich aber eine solche Abstimmung mit der allgemeinen Auffassung unserer politischen Verhältnisse, welche der damaligen Petition zu Grunde liegt, vereinigen ließe, das ist freilich eine andere Frage. Ich für meinen Theil hege die Meinung, daß mit der politischen Ueberzeugung, welche in jener Petition ausgesprochen wor-

den ist, sich allerdings eine solche Erklärung, welche jetzt streng dabei stehen bliebe, daß die Rittergutsbesitzer als solche in der Kammer vertreten bleiben müßten, nicht füglich vereinigen ließe, und dies ist der Grund, warum in dem Bericht auf diese Petition an einer andern Stelle verwiesen worden ist. Allein eine unbedingte Nothwendigkeit, sich jetzt dafür zu erklären, daß auf die Revision der Verfassungsurkunde eingegangen werden müsse, weil man jene Petition unterzeichnet hat, möchte ich nicht behaupten, diese Folgerung kann man aus jener Petition nicht wohl ableiten. — Wenn endlich der Abg. Sachse im Allgemeinen der Deputation auch mit lebhaften Worten Beifall gezollt hat, so bin ich darüber sehr erfreut, aber in einer Beziehung muß ich doch der Motivirung seiner Ansicht entgegentreten. Er erwähnte, daß die traurigen Verhältnisse der Jahre 1848, 1849 und 1850 sich auch daraus erklären ließen, weil die Verfassungsurkunde Sachsens nicht allenthalben den Bedürfnissen des Volkes entsprochen hätte. Ich glaube, diese Folgerung geht zu weit, die Verhältnisse, welche alle zusammengewirkt haben, um die traurigen Ereignisse von 1848—1850 herbeizuführen, sind von der Beschaffenheit gewesen, daß, ich spreche es mit fester Ueberzeugung aus, die allerbeste und idealste Verfassung eines Staates wohl nicht kräftig genug gewesen sein würde, bei solchen Ereignissen allen revolutionären Bewegungen mit Wirksamkeit entgegenzutreten. Ich glaube daher, so weit darf man mit den Vorwürfen, welche man der Verfassungsurkunde von 1831 machen könnte, nicht gehen. Allein in dem Punkte gebe ich dem Abg. Sachse vollkommen Recht, daß es durchaus nothwendig ist, eine allgemeinere Bethelligung der Nation an der Vertretung auf dem Landtage herbeizuführen, damit die verschiedenen Meinungen auf dem Landtage hervortreten, und Ansichten, die eine gewisse Berücksichtigung verdienen, hier ihren Kampfplatz finden, wodurch verhindert wird, daß sie nicht ihren Kampfplatz außerhalb der Kammer suchen, und deshalb müssen wir eine erweiterte Vertretung haben; aber wir müssen sie suchen, indem wir auch wieder gewisse Garantien für ein conservatives Festhalten schaffen und der Kammer die entsprechenden Elemente einverleiben.

Abg. Reich en b a ch: Ich bin in der Hauptfrage mit den Ansichten unserer Deputation, ob eine Revidirung unserer Verfassungsurkunde vorzunehmen sei oder nicht, einverstanden, und theile die Ansichten, welche die Deputation niedergeschrieben hat, aus vollem Herzen. Ich habe die Gründe, welche in der jenseitigen Kammer gegen die Revision der Verfassungsurkunde ausgesprochen worden sind, gewissenhaft geprüft und bin nach vielen Mühen immer wieder zu der Ueberzeugung zurückgekommen, daß eine Revision der Verfassungsurkunde unbedingt und so schnell wie möglich vorzunehmen sei. Der erste Hauptgrund, welcher in der jenseitigen Kammer gegen die Revision selbst geltend gemacht wurde, ging dahin, daß man behauptete, die Vertretung der Verfassungsurkunde von 1831 habe Sachsen 18 volle Jahre glücklich gemacht. Selbst